

Ausfertigung

Benutzungssatzung für die Kindergärten der Gemeinde Eichenbühl in Eichenbühl und im Ortsteil Riedern

Die Gemeinde Eichenbühl erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

- 1) Die Gemeinde betreibt die Kindergärten in Eichenbühl und in Riedern als öffentliche Einrichtungen.
- 2) Die gemeindlichen Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem Alter von 2 Jahren und 10 Monaten bis zur Einschulung offen.

§ 2 Aufnahme

- 1) Der Besuch der gemeindlichen Kindergärten ist freiwillig.
- 2) Die Aufnahme in die Kindergärten sowie die Aufnahme in die Vormittags-, Nachmittags- oder Ganztagsgruppe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder mit höherem Lebensalter
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Zu den Nr. 1 bis 3 kann die Gemeindeverwaltung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 3 Anmeldung

- 1) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt unbefristet.
- 2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in dem jeweiligen Kindergarten. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 2 Jahre und 10 Monate alt wird.
- 3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
- 4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindergärten nach Maßgabe der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Rang- und Dringlichkeitsstufen.

- 5) Spätestens bei der Aufnahme in den Kindergarten ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und für den Besuch des Kindergartens geeignet ist.

§ 4 Abmeldung

- 1) Das Kind scheidet aus dem Kindergarten aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 9 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis des jeweiligen Kindergartens nach § 1 gehört.
- 2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

§ 5 Öffnungs- und Buchungszeiten

- 1) Der Kindergarten Eichenbühl wird Montag bis Freitag von 07:30 – 16:30 Uhr, der Kindergarten Riedern Montag bis Freitag von 07:30 – 14:30 Uhr geöffnet.
- 2) Die Mindestbuchungszeit (Kernzeit) beträgt 4 Stunden. Für Kinder, welche den Kindergarten nur nachmittags besuchen, beträgt sie 3 Stunden. Sie wird auf die Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und für Nachmittagsplätze auf die Zeit von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr festgelegt. Außerhalb der Kernzeit des Kindergartens in der der Besuch des angemeldeten Kindes erwünscht ist, kann vom Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung die Besuchszeit des anzumeldenden Kindes im folgenden Zeitraum gebucht werden:

- a) im **Kindergarten Eichenbühl** von

Ganztagesplätze				
07:30 - 08:30 Uhr	12:30 - 13:30 Uhr	13:30 - 14:30 Uhr	14:30 - 15:30 Uhr	15:30 - 16:30 Uhr

<i>Nachmittagsplätze</i>
<i>12:30 - 13:30 Uhr</i>

- b) im **Kindergarten Riedern** von

07:30 - 08:30 Uhr	12:30 - 13:30 Uhr	13:30 – 14:30 Uhr
-------------------	-------------------	-------------------

- 3) Die Buchungszeiten, Abs. 2 Buchstabe a) und b) können von Montag bis Freitag jeweils stündlich gebucht werden. Die Buchungszeiten können für das anzumeldende Kind in der Woche für jeden einzelnen Werktag von Montag bis Freitag nach Abs. 2 Buchstabe a und b bestimmt und gebucht werden. Änderungen in den wöchentlichen Buchungszeiten können im laufenden Kindergartenjahr zum 1. Dezember, zum 1. März oder zum 1. Juni vorgenommen werden.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

- 1) Die Kindergärten können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.
- 2) Kinder in Kindergartengruppen sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindergärten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindergärten unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- 4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

§ 8 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- 1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
 1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 3. das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind.
- 2) Zum Ende des Besuchsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden.
- 4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für die Kindergärten beginnt am 1.9. und endet am 31.8.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in dem jeweiligen Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

§ 11 Elternvertretung

- 1) Bei den Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindergärten ergeben sich aus den Artikeln 11 und 12 des Bayerischen Kindergartengesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

§ 12 In-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung tritt am 01.09.2003 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.1988 außer Kraft.

Eichenbühl, den 26.06.2003
GEMEINDE EICHENBÜHL



Schmedding
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 25.06.2003 vom Gemeinderat beschlossen.

Änderungssatzungen vom 22.08.2005, 01.08.2006, 01.09.2006, 01.09.2008, 01.06.2019, 01.07.2021 wurden eingearbeitet.